
Bekanntmachung

Satzung des Marktes Obernzenn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Obernzenn“ (Sanierungssatzung) vom 16.11.1995

Festlegung einer Frist zur Durchführung der Sanierung

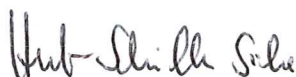
Da die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Markt Obernzenn noch nicht abgeschlossen sind, hat der Marktgemeinderat Obernzenn gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch mit einstimmigem Beschluss vom 17.11.2021 die Frist für die Durchführung der Sanierung in dem durch Satzung des Marktes Obernzenn vom 16.11.1995 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altort Obernzenn“ mit Wirkung ab dem 01.01.2022 auf 15 Jahre festgelegt bzw. um weitere 15 Jahre verlängert. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Marktgemeinderates Obernzenn am 11.11.2021 zur Satzung ist in der Zeit von

19. November 2021 bis einschließlich 29. Dezember 2021

im Rathaus des Marktes Obernzenn in 91619 Obernzenn, Marktplatz 9, Zimmer 16 (OG), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten www.obernzenn.de abrufbar.

Obernzenn, den 19. November 2021



Silke Horneber-Schühlein
2. Bürgermeisterin



An die Anschlagtafeln

anzuheften am
abzunehmen am

19.11.2021
30.12.2021

Handzeichen für die Erledigung:
Handzeichen für die Erledigung:

